

(3) Für die Vorbereitung von Investitionsprogrammen und -komplexen ist der festgelegte Hauptplanträger verantwortlich. Er wird eingesetzt für

- Investitionsprogramme:  
durch das zuständige zentrale Staatsorgan;
- Investitionskomplexe:  
auf Vorschlag der Bezirksplankommission durch das zuständige zentrale Staatsorgan bzw. den Rat des Bezirkes.

(4) Die Verantwortlichen für die Vorbereitung der Investitionen sind verpflichtet, die Anforderungen an die inhaltliche Aussagekraft und den Umfang der in den Phasen der Investitionsvorbereitung auszuarbeitenden Unterlagen entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung, Größe und Kompliziertheit der jeweiligen Investition differenziert festzulegen.

(5) Die Verantwortlichen für die Vorbereitung der Investitionen sind berechtigt, sofern die für die betreffende Investition notwendige inhaltliche Klarheit in der Technisch-ökonomischen Zielstellung bereits enthalten ist, den nach § 15 für die Bestätigung zuständigen Organen vorzuschlagen, mit der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung festzulegen, daß diese als Aufgabenstellung gilt.

(6) Für Investitionen, die begutachtet werden, sind die Differenzierung nach Abs. 4 und die Vorschläge nach Abs. 5 mit den zuständigen Gutachterstellen abzustimmen.

(7) Für Investitionsmaßnahmen, die lediglich dem Ersatz von Büro- und Geschäftsausstattungen dienen, sind keine Vorbereitungsunterlagen erforderlich. Die Verantwortung für diese Investitionsmaßnahmen tragen die Werkleiter (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Leiter).

## §12

### Technisch-ökonomische Zielstellung

(1) Die Technisch-ökonomische Zielstellung ist die verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung. Sie soll von den Planträgern bzw. Investitionsträgern mit eigenen Kräften gegebenenfalls unter Einschaltung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Instituten ausgearbeitet werden. Bei Beauftragung von Projektierungsbetrieben und anderen Projektierungseinrichtungen mit der weiteren Vorbereitung der Investition ist sie Voraussetzung und Bestandteil des Vertrages zur Ausarbeitung einer Aufgabenstellung.

(2) Die Technisch-ökonomische Zielstellung klärt die volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung einer Investition und legt die in der weiteren Vorbereitung der Investition zu erreichenden Kennziffern fest für

- den volkswirtschaftlichen Nutzen,
- den wissenschaftlich-technischen Stand,
- die noch einzubeziehenden Ergebnisse von Forschung und Entwicklung.

In der Technisch-ökonomischen Zielstellung sind Inhalt, Umfang und Form der weiteren Vorbereitung der Investition festzulegen.

(3) Die Anlage 2 enthält die Problemkreise, die bei großen Investitionen für die Ausarbeitung einer Technisch-ökonomischen Zielstellung von Bedeutung sein können. Gemäß § 11 Abs. 4 ist festzulegen, welche dieser Fragen im Einzelfall bei der Ausarbeitung einer Technisch-ökonomischen Zielstellung zu berücksichtigen sind.

(4) Bei kleineren Investitionen, insbesondere der Rationalisierung, sind mindestens folgende Festlegungen in der Technisch-ökonomischen Zielstellung zu treffen:

- a) Bezeichnung und technische Charakteristik der Investitionen,
- b) Investitionsaufwand,
- c) Selbstkosten- und Akkumulationsentwicklung (unterteilt nach Fondsabgaben und Nettogewinn),
- d) Zeitraum der Durchführung,
- e) vorgesehene Entwicklung der Arbeitskräfte und der Arbeitsproduktivität.

(5) Die Technisch-ökonomische Zielstellung umfaßt grundsätzlich die gesamte Investition. Bei langfristigen Investitionsprogrammen, -komplexen und -Vorhaben kann eine Technisch-ökonomische Zielstellung für einzelne Ausbaustufen ausgearbeitet werden. Die Technisch-ökonomische Zielstellung für die erste Ausbaustufe hat dabei eine Studie zur Konzeption der gesamten Investition zu enthalten. Bei Investitionsprogrammen, -komplexen und großen -Vorhaben kann in der Technisch-ökonomischen Zielstellung in Abstimmung mit der zuständigen Gutachterstelle vorgesehen werden, daß Aufgabenstellungen für einzelne Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben auszuarbeiten sind.

(6) Auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung können perspektivische Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann mit der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung der Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Lieferung von Ausrüstungen mit langen Lieferzeiten gestattet werden.

## §13

### Die Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellung enthält die günstigste ökonomische, technologische und bauliche Lösungsmöglichkeit der Investition sowie die Konzeption für ihre Realisierung. Sie basiert auf verbindlichen, hinsichtlich der Realisierung zeitlich befristeten Einzel- oder Katalogangeboten der Liefer- und Leistungsbetriebe. Die Liefer- und Leistungsbetriebe haben darüber hinaus an der Gestaltung der Aufgabenstellung aktiv mitzuarbeiten. Die Anlage 3 enthält die Problemkreise, die bei großen Investitionen für die Ausarbeitung einer Aufgabenstellung von Bedeutung sein können. Welche dieser Fragen im Einzelfall bei der Ausarbeitung einer Aufgabenstellung zu berücksichtigen sind, ist entsprechend § 11 Abs. 4 festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellung ist grundsätzlich für das gesamte Investitionsvorhaben auszuarbeiten. Bei Investitionsprogrammen und -komplexen sowie langfristigen und großen Investitionsvorhaben können Aufga-